



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Herr ...,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

RA .....

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für  
Verkehr und Mobilitätswende  
Landesbetrieb Verkehr  
Abteilung Recht,  
Ausschläger Weg 100,  
20537 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 23. November 2021 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...,  
den Richter am Verwaltungsgericht ...,  
die Richterin ...

### **beschlossen:**

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller eine Betriebserlaubnis für das Fahrzeug Mercedes Benz mit dem amtlichen Kennzeichen HH-XX XXXX zur Fahrzeug-Ident-Nr.: XXX zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 2.500 Euro.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

### **Gründe:**

#### I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Betriebsuntersagung seines Fahrzeugs sowie die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis im Wege der einstweiligen Anordnung.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines Fahrzeugs der Marke Mercedes mit dem amtlichen Kennzeichen HH – XX XXXX.

Am 9. September 2021 wurde das Fahrzeug des Antragstellers im Rahmen einer Verkehrskontrolle der Polizei überprüft und anschließend auf das Verwahrgelände der Polizei überführt.

Im Auftrag der Polizei stellte die TÜV Süd Auto Partner GmbH am 10. September 2021 nach Begutachtung fest, dass die Standgeräusche den Vergleichswert überschritten und die Klappensteuerung der nicht serienmäßigen Schalldämpferanlage dergestalt manipuliert worden war, dass diese Klappen über den Taster der Start-Stop-Automatik manuell schaltbar waren. Aufgrund dieser Mängel sei die Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 2 StVZO erloschen. Ein ausführliches Gutachten mit Lichtbildern vom 17. September 2021 wurde der Polizei später übersandt.

Mit Bescheid vom 13. September 2021 untersagte die Antragsgegnerin dem Antragsteller nach § 5 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr. Er müsse unverzüglich, bis spätestens zum 23. September 2021, die Kennzeichenschilder zwecks Entstempelung sowie die Zulassungsbescheinigung zum Eintrag der Außerbetriebsetzung vorlegen. Komme er der Aufforderung nicht nach, müsse das Fahrzeug mit den zulässigen Zwangsmitteln außer Betrieb gesetzt werden. Die Betriebsuntersagung sei bis zu dem Zeitpunkt befristet, an dem der Antragsteller die Beseitigung der festgestellten Mängel nachweise. Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis sei grundsätzlich ein Vollgutachten nach § 21 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich. Bestehe kein Anlass zur Annahme der Unvorschriftsmäßigkeit im Übrigen, so könne sich die Begutachtung des Sachverständigen jedoch auf die Änderung, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 2 StVZO geführt habe, beschränken. In diesen Fällen sei darauf zu achten, dass ggf. weitere Mängel ebenfalls behoben seien und dieses durch eine Prüforganisation bzw. den anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bestätigt werde. Zur Begründung der Entscheidung verwies die Antragsgegnerin auf die Begutachtung der TÜV SÜD Auto Partner GmbH vom 10. September 2021 und die darin festgestellten Mängel. Ferner ordnete sie die sofortige Vollziehung an. Diese sei im öffentlichen Interesse erforderlich, da durch den Betrieb des Fahrzeugs mit den genannten Mängeln andere Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr erheblich gefährdet seien und solche Gefahren gegenüber Dritten abgewendet werden müssten.

Der Antragsteller ließ daraufhin am 14. September 2021 die Klappensteuerung ausbauen, das Fahrzeug in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen und führte es beim TÜV Nord vor.

Mit Bericht vom selben Tag bestätigte der TÜV Nord dem Antragsteller, dass die auf der Mängelkarte beanstandeten Punkte behoben worden seien. Diesen Bericht legte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin zwecks Wiedererteilung der Betriebserlaubnis vor.

Mit Schreiben vom 16. September 2021 teilte die Antragsgegnerin mit, dass die vorgelegte Begutachtung des TÜV Nord nicht ausreiche, um die Betriebserlaubnis erteilen zu können, und dass die Betriebsuntersagung vom 13. September 2021 bestehen bleibe. Die gebührenpflichtigen Maßnahmen zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs müssten fortgesetzt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis sei grundsätzlich ein Gutachten nach § 21 StVZO (Vollabnahme).

Der Antragsteller suchte daraufhin am 5. Oktober 2021 erneut den TÜV Nord auf, der nach einer Prüfung gemäß § 5 FZV/TechKontrollV bestätigte, dass das Fahrzeug zum Prüfzeitpunkt keine Mängel aufweise und die Mängel aus der Begutachtung vom 10. September 2021 in Form der manipulierten Schalldämpferklappensteuerung beseitigt worden seien.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass die Beseitigung der durch die Polizei festgestellten Mängel für sein Fahrzeug nachzuweisen sei. Der Auftrag zur Beseitigung reiche nicht aus. Es bedürfe einer schriftlichen Bestätigung der Fachwerkstatt mit Stempel und Unterschrift, dass die Mängel beseitigt worden seien.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 7. Oktober 2021 machte der Antragsteller geltend, dass die vom TÜV beanstandeten Mängel bereits beseitigt worden seien, was durch den Bericht des TÜV Nord vom 14. September 2021 belegt werde. Die Ablehnung dieses Nachweises mit Schreiben vom 16. September 2021 sei unverhältnismäßig und nicht von der Ermessensausübung der Antragsgegnerin gedeckt. Dennoch habe der Antragsteller am 5. Oktober 2021 ein weiteres Gutachten des TÜV Nord in Auftrag gegeben und hiernach vorgelegt. Auch mit diesem Gutachten sei festgestellt worden, dass die Schalldämpferklappensteuerung deaktiviert und eine manuelle Steuerung nicht mehr möglich sei. Es sei damit hinreichend dokumentiert und nachgewiesen worden, dass die zur Betriebsuntersagung führenden Mängel abgestellt worden seien. Die Betriebserlaubnis sei unverzüglich zu erteilen. Die

geforderte Vollabnahme nach § 21 StVZO sei nicht notwendig und unverhältnismäßig. Bis spätestens zum 11. Oktober 2021 sei eine Betriebserlaubnis für das Fahrzeug zu erteilen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 8. Oktober 2021 übersandte der Antragsteller die mit Stempel und Unterschrift versehene Reparaturrechnung der Kfz-Werkstatt SR Tuning vom 14. September 2021, von der er die manipulierten Abgasklappen hatte zurückbauen lassen, und teilte mit, dass damit eine ausreichende Dokumentation der Mängelbeseitigung vorliege.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 14. Oktober 2021 legte der Antragsteller Widerspruch gegen den Bescheid vom 13. September 2021 ein und beantragte ausdrücklich, auf Grundlage der übersandten Unterlagen eine Betriebserlaubnis für sein Fahrzeug zu erteilen. Die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führenden Mängel seien nachweislich beseitigt worden und die Betriebserlaubnis deshalb unverzüglich neu zu erteilen. Die Antragsgegnerin gehe gemäß ihrem Schreiben vom 13. September 2021 selbst nicht davon aus, dass ein Vollgutachten notwendig sei, wenn kein Anlass zur Annahme der Unvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs im Übrigen bestehe, was hier der Fall sei. Die Begutachtung müsse sich demzufolge nur auf die Änderungen beziehen, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis geführt hätten.

Bereits mit Schreiben vom 14. Oktober 2021, dem Prozessbevollmächtigten zugegangen am gleichen Tag, bestätigte die Antragsgegnerin den Eingang der Schreiben des Antragstellers. Die Betriebserlaubnis sei aufgrund der vom TÜV Süd festgestellten Mängel erloschen und die Betriebsuntersagung habe weiterhin Bestand. Eine neue Betriebserlaubnis werde auf Antrag erteilt, für den § 21 StVZO entsprechend gelte und damit das Verfahren für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge. Die Betriebserlaubnis lebe nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht wieder auf.

Am 15. Oktober 2021 hat der Antragsteller das Gericht um einstweiligen Rechtsschutz er sucht. Er habe gegenüber der Antragsgegnerin einen Anspruch auf Neuerteilung der Betriebserlaubnis. Zwar lebe eine einmal erloschene Betriebserlaubnis infolge eines unberechtigten Fahrzeugumbaus nach erfolgtem Rückbau nicht automatisch wieder auf und müsse durch eine Erklärung der Zulassungsbehörde neu ausgesprochen werden. Grundsätzlich sei auch eine Vollabnahme nach § 21 StVZO notwendig, wie die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 13. September 2021 mitgeteilt habe. Allerdings reiche eine Begutach-

tung bezüglich der zum Erlöschen der Betriebserlaubnis geführten Änderung, wenn im Übrigen kein Anlass zur Annahme der Unvorschriftsmäßigkeit bestehe. Hiervon gehe die Antragsgegnerin nach ihren Schreiben vom 13. September und vom 12. Oktober 2021 selbst aus. In einem Telefonat mit einem Sachbearbeiter der Antragsgegnerin sei dem Prozessbevollmächtigten mitgeteilt worden, dass die Antragsgegnerin erst seit ca. 1,5 Jahren beim Erlöschen der Betriebserlaubnis durch illegale Fahrzeugumbauten auch bei Rückbau dieser Umbauten eine Vollabnahme nach § 21 StVZO fordere. Zuvor sei lediglich eine gutachterliche Stellungnahme zum Abstellen der vorhandenen Mängel verlangt worden. Begründet worden sei dies damit, dass der in Hamburg vorhandenen Autoposer-Szene so signalisiert werde, dass eine Wiedererlangung der Betriebserlaubnis mit hohen Kosten und einem entsprechenden Zeitaufwand verbunden sei. Ziel sei es, diese Szene damit einzudämmen. Die Antragsgegnerin handele mit dem Verlangen nach einem Vollgutachten zwar innerhalb des ihr zustehenden Ermessens. Es liege jedoch ein Ermessens Fehlgebrauch vor, da die Ermessensausübung auf einer sachfremden Erwägung beruhe und die Forderung unverhältnismäßig sei. Obwohl sich das nach der StVZO anzuwendende Recht zwischenzeitlich nicht geändert habe, sei die Antragsgegnerin aufgrund sachfremder Erwägungen dazu übergegangen, geradezu willkürlich in gleichgelagerten Fällen nunmehr eine Vollabnahme nach § 21 StVZO zu fordern. Die Forderung sei unrechtmäßig und die Antragsgegnerin sei aufgrund der vorgelegten Unterlagen verpflichtet, umgehend die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug neu zu erteilen. Ein Anordnungsgrund liege vor, da der Antragsteller, der sein Fahrzeug täglich zur Ausübung seines Berufs nutze, nicht auf ein langwieriges verwaltungsgerichtliches Verfahren verwiesen werden könne. Auf Grundlage der erloschenen Betriebserlaubnis sei er nicht nur an der Nutzung des Fahrzeugs gehindert, sondern das Fahrzeug sei auch wertlos und unverkäuflich, so dass der Antragsteller auf absehbare Zeit nicht über sein Fahrzeug verfügen könne und dieses für ihn wertlos sei. Der Antragsteller könne auch nicht darauf verwiesen werden, einstweilen eine Abnahme nach § 21 StVZO vorzunehmen und diese zur Wiedererlangung der Betriebserlaubnis und Rücknahme der Betriebsuntersagung der Antragsgegnerin vorzulegen. Bei einer solchen Vollabnahme erfolgten entsprechende Eintragungen in den Fahrzeugpapieren, die das gesamte Fahrzeugleben lang auf diese Einzelabnahme schließen ließen. So würde darin nicht nur die von dem Fahrzeughersteller eingeholte EU-Typengenehmigung per Datum eingetragen, sondern auch das Datum der Vollabnahme. Zudem würde das Fahrzeug eine neue Schlüsselnummer in den Fahrzeugpapieren erhalten, was ebenfalls dauerhaft darauf schließen lasse, dass die Betriebserlaubnis auf Grundlage einer Vollabnahme nach § 21 StVZO erteilt worden sei.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 14. Oktober 2021 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 13. September 2021 wiederherzustellen sowie

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, auf den Antrag vom 14. Oktober 2021 die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug Mercedes Benz mit dem amtlichen Kennzeichen HH-XX XXXX zur Fahrzeugidentifikationsnummer XXX zu erteilen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt sie aus: Ausweislich des Gutachtens der TÜV Süd Auto Partner GmbH vom 17. September 2021 hätten unter anderem die Standgeräusche des Fahrzeugs des Antragstellers den Vergleichswert überschritten, was zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StVZO führe. Ein Vollgutachten sei durch den Antragsteller bisher nicht vorgelegt worden. Zwar werde im vorgelegten Untersuchungsbericht vom 5. Oktober 2021 bestätigt, dass keine manuelle Steuerung der Schalldämpferklappensteuerung mehr möglich sei. Aus diesem gehe jedoch nicht hervor, ob das Fahrzeug unter den neuen Voraussetzungen insoweit verkehrssicher sei, dass eine Betriebserlaubnis erteilt werden könne. Dieser Schluss könne auch nicht aus der eingereichten Rechnung vom 14. September 2021 gezogen werden. Der Umstand, dass ein Vollgutachten nach § 21 StVZO die Historie des Fahrzeugs verändere, sei dem Antragsteller zuzuschreiben, der das Fahrzeug manipuliert habe. Die Fahrzeughistorie bleibe in den Registern erhalten, setze sich fort und werde nicht gelöscht. Auch erhalte der Antragsteller den alten Fahrzeugscheinbrief in ungültiger Form zurück, wodurch ebenfalls die Fahrzeughistorie nachgewiesen werden könne.

II.

Die Kammer legt die Anträge des Antragstellers unter Berücksichtigung seines mit dem Eilantrag verfolgten Rechtsschutzbegehrens nach §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend aus, dass er primär die Erteilung einer Betriebserlaubnis im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt und lediglich hilfsweise die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Betriebsuntersagung. Denn bei einem erfolgreichen Antrag auf einstweilige Anordnung und der Erteilung einer Betriebserlaubnis tritt die in der Betriebsuntersagung vom 13. September 2021 enthaltene auflösende Bedingung ein und der Verwaltungsakt erledigt sich von selbst. Die Antragsgegnerin hat die Betriebsuntersagung bis zu dem Zeitpunkt „befristet,“ an dem der Antragsteller die Beseitigung der festgestellten Mängel, hier der manipulierten Schalldämpferklappensteuerung und der erloschenen Betriebserlaubnis, nachweist. Die Beseitigung der Mängel ist bereits inzident bei der Frage der Erteilung einer Betriebserlaubnis zu prüfen und da dem Antragsteller auch eine Betriebserlaubnis zu erteilen sein wird (dazu sogleich), wird sich die Betriebsuntersagung ab dem Zeitpunkt der Erteilung automatisch erledigen. Eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bis dahin verschaffte dem Antragsteller auch keinen rechtlichen Vorteil, da er sein Fahrzeug unabhängig von der Betriebsuntersagung aufgrund des Erlöschens seiner Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 5 Satz 1 und 2 StVZO – außer zu Fahrten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen – schon kraft Gesetzes nicht in Betrieb nehmen darf.

III.

Der Antrag ist zulässig und hat Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, d.h. eines materiellen Anspruchs, der durch die einstweilige Anordnung gesichert werden soll, und eines Anordnungsgrundes, d.h. die drohende Vereitelung oder Erschwerung dieses Anspruchs. Beide Voraussetzungen sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO glaubhaft zu machen. Stellt die Eilentscheidung – wie hier – bereits eine Vorwegnahme der Hauptsache dar und widerspricht damit grundsätzlich der Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes, ist eine einstweilige Anordnung nur



ausnahmsweise zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) zulässig. Eine Ausnahme ist anzunehmen, wenn es für den Antragsteller schlechthin unzumutbar ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass ihm der geltend gemachte materiell-rechtliche Anspruch zusteht. Nach diesem Maßstab hat der Antragsteller sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

1. Ein Anordnungsgrund liegt aufgrund der fehlenden Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs vor, auf welches der Antragsteller nach eigenen Angaben zur täglichen Berufsausübung angewiesen ist. Eine Klärung der streitigen Fragen in einem Widerspruchs- oder Hauptsacheverfahren ist ihm nicht zumutbar, da bis dahin Jahre vergehen könnten, in denen er sein Fahrzeug nicht nutzen kann.

2. Dem Antragsteller steht auch mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit ein Anordnungsanspruch auf Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis zu.

Die Betriebserlaubnis ist die Anerkennung und Feststellung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs und soll sicherstellen, dass nur solche Fahrzeuge in den öffentlichen Straßenverkehr gelangen, deren Betriebssicherheit zuvor bejaht worden ist. Ist die Betriebserlaubnis – wie hier – nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StVZO aufgrund von vorgenommenen Änderungen, durch die das Geräuschverhalten verschlechtert wird, erloschen, lebt sie nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht wieder auf (*Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, § 19 StVZO, Rn. 15 m.w.N.*). Vielmehr gilt nach § 19 Abs. 2 Satz 6 StVZO für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis § 21 StVZO entsprechend, der die Erteilung von Betriebserlaubnissen für Einzelfahrzeuge regelt. Auf die Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen, d.h. der Erfüllung der technischen Anforderungen, ein Rechtsanspruch (*vgl. Rebler: Einzelbetriebserlaubnis, allgemeine Betriebserlaubnis, Typengenehmigung, SVR 2010, Heft 10 S. 361, 364*).

Die Voraussetzungen für eine Neuerteilung liegen hier vor. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass sein Fahrzeug die technischen Anforderungen mittlerweile wieder erfüllt. Die Vorlage eines Vollgutachtens nach § 21 StVZO kann dabei nicht verlangt werden.

Der Antragsteller hat nachweislich die manuell steuerbare Schalldämpferklappensteuerung zurückgebaut und durch ein nicht manipulierbares Standardmodell ersetzt. Dies ergibt sich

zunächst aus der gestempelten und unterschriebenen Rechnung der Firma SR Tuning vom 14. September 2021, die diesen Umbau im Auftrag des Antragstellers vorgenommen hat. Mit Bericht vom selben Tag bestätigte ein amtlich anerkannter Sachverständiger des TÜV Nord dem Antragsteller, dass „die auf der Mängelkarte beanstandeten Punkte behoben wurden“. Mit weiterem Untersuchungsbericht vom 5. Oktober 2021 bestätigte der TÜV Nord dem Antragsteller, dass das Fahrzeug zum Prüfzeitpunkt keine Mängel aufweise und insbesondere die Schalldämpferklappensteuerung nicht mehr manuell steuerbar sei. Der im Fall des Antragstellers tätig gewordene amtliche Prüfingenieur teilte dem Gericht auf Nachfrage mit, dass bei einer positiv abgeschlossenen Prüfung nach § 5 FZV, wie sie hier am 5. Oktober 2021 erfolgt ist, einer Wiedererteilung der Betriebserlaubnis keine Bedenken entgegenstünden.

Weitergehende Nachweise, insbesondere die von der Antragsgegnerin geforderte Vorlage eines Vollgutachtens nach § 21 StVZO, sind hier nicht erforderlich. Nach § 19 Abs. 2 Satz 6 StVZO, der § 19 Abs. 2 Satz 3 StVZO a.F. entspricht, gilt für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis § 21 StVZO entsprechend. Nach der Verordnungsbegründung zu dem im Januar 1994 neu eingefügten § 19 Abs. 2 Satz 3 StVZO a.F. sind zwar grundsätzlich Vollgutachten von amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr durchzuführen, da die Vorschriftsmäßigkeit des gesamten Fahrzeugs bestätigt wird. Die Begutachtung sollte sich jedoch (unter Beachtung des jeweiligen Umfeldes) auf die Änderung beschränken, wenn kein Anlass zu der Annahme besteht, dass auch andere Änderungen am Fahrzeug unvorschriftsmäßig sind. Der amtlich anerkannte Sachverständige kann sich in diesem Fall auf Daten einer vorhandenen Betriebserlaubnis stützen und muss im Dokument zum Ausdruck bringen, ob eine Vollprüfung oder eine auf die Änderung beschränkte Teilprüfung durchgeführt wurde (siehe die Begründung des Bundesministeriums für Verkehr zur damaligen Änderung der StVZO, Verkehrsblatt 1994, amtlicher Teil, S. 150).

Nach diesem Maßstab, den in ihrer angefochtenen Betriebsuntersagung auch die Antragsgegnerin für eine Neuerteilung nennt, sind die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise zur Vorschriftsmäßigkeit seines Fahrzeugs ausreichend. Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller weitere unvorschriftsmäßige Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, hat weder die Antragsgegnerin vorgetragen, noch sind sie ersichtlich. Im Hinblick auf die von der Polizei veranlasste eingehende gutachterliche Prüfung und das im Anschluss erstellte schriftliche Prüfgutachten der TÜV SÜD Auto Partner GmbH vom 17. September 2021 ist davon auszugehen, dass der Antragsteller allein die Klappensteuerung der Schall-

dämpferanlage manipulierte, wodurch das Standgeräusch den Vergleichswert überschritten hat. Eine tatsächliche Vermutung, dass ein Fahrzeuginhaber, insbesondere ein (mutmaßlicher) Angehöriger der sog. Autoposer-Szene, über diesen derartigen gutachterlich festgestellten Mangel hinaus unerkannt weitere nicht erlaubte Veränderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, erscheint nicht als berechtigt, solange nicht weiteres darauf hinweist. Insbesondere hat die Antragsgegnerin nichts dafür dargetan, dass eine solche Manipulation hinsichtlich der Geräuschemissionen des Fahrzeugs regelmäßig mit weiteren Umbauten einhergeht, die nicht offensichtlich sind. Denn gerade vor dem Hintergrund des Autoposings dürften allein solche Veränderungen am Fahrzeug für die jeweiligen Halter von Interesse sein, die sofort wahrgenommen werden und aus ihrer Sicht andere Personen zu beeindrucken vermögen. Ein erfahrener TÜV-Sachverständiger dürfte deshalb auch bei einer überschlägigen Prüfung, wie sie hier offenbar vorgenommen wurde, unschwer erkennen, ob neben der Manipulation der Klappensteuerung zum Zwecke des Autoposings weitere illegale Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden.

Die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin über den Umfang der für die Neuerteilung der Betriebserlaubnis vorzulegenden Nachweise erscheint hiernach als fehlerhaft, da sie unverhältnismäßig in das Eigentum des Fahrzeughalters eingreift.

Zwar mag eine Vollprüfung geeignet sein, um auch seltene unerkannt gebliebene Mängel des Fahrzeugs zu entdecken. Auch dürfte sie insoweit das mildeste Mittel darstellen. Wenn praktisch aber nichts dafür spricht, dass es derartige weitere Veränderungen gibt, erscheint die Vollprüfung als unverhältnismäßig. Hierauf weist bereits die vorgenannte Verordnungsbegründung hin, die eine Vollprüfung nicht für erforderlich ansieht, wenn kein Anlass zur Annahme besteht, dass weitere unvorschriftsmäßige Änderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden.

Sofern die Antragsgegnerin nach den unkommentiert gebliebenen Ausführungen des Prozessbevollmächtigten seit ca. eineinhalb Jahren dazu übergegangen sein sollte, in (allen) Fällen des Erlöschens einer Betriebserlaubnis durch illegale Fahrzeugumbauten auch nach einem Rückbau der Umbauten mittlerweile ein Vollgutachten nach § 21 StVZO zu verlangen, um der Autoposer-Szene damit zu signalisieren, dass die Wiedererlangung der Betriebserlaubnis mit entsprechenden Kosten und Zeitaufwand verbunden ist und diese Szene dadurch einzudämmen, ist dies eine vom Zweck der Norm nicht gedeckte Zielsetzung der behördlichen Maßnahme. Zweck der Überprüfung des Fahrzeugs vor (Wieder-) Erteilung der Betriebserlaubnis ist es zu gewährleisten, dass von dem Fahrzeug keine Gefahren oder

gesteigerten Abgas- oder Geräuschemissionen ausgehen (siehe § 19 Abs. 2 Satz 2 StVZO). Zwar stellt die Eindämmung der Autoposer-Szene, deren Angehörige oft durch besonders aufmerksamkeitsheischende und zugleich nicht vorschriftsmäßige, verkehrsfährdende, umweltschädliche und/oder belästigende Veränderungen ihrer Fahrzeuge auffallen, grundsätzlich ein legitimes staatliches Anliegen dar. Dies kann aber nicht mit den hier angewendeten Mitteln der Straßenverkehrszulassung verfolgt werden, wenn konkret nicht zu besorgen ist, dass ein Fahrzeug neben einem festgestellten und nachweislich beseitigten Mangel weitere vorschriftswidrige Veränderungen aufweist und somit Dritte zukünftig weder im besonderen Maße gefährden noch belästigen wird. Zur Eindämmung der Autoposer-Szene ist die Antragsgegnerin deshalb auf andere Mittel zu verweisen, wobei auch erwogen werden sollte, ob der Ordnungsgeber für die Polizei weitere Möglichkeiten schafft.

#### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. In Anlehnung an die Empfehlung in Nr. 46.16 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird für das verfolgte Rechtsschutzbegehren der hälftige Auffangstreitwert in Ansatz gebracht. Von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs sieht die Kammer aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache ab.